

Hinweise für die Einwohnerfragestunde

- ◆ Einwohnerfragestunden sollen gemäß § 27 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt den Einwohnern der Gemeinde Gelegenheit geben, Fragen, Anregungen und Probleme an den Gemeinderat heranzutragen.
- ◆ Die Vorschrift soll die Einbindung der Einwohner in die gemeindlichen Angelegenheiten stärken. Einwohner der Gemeinde sind alle, die in der Gemeinde wohnen. Ausgehend von diesem Grundsatz steht Personen, die kein Einwohner der jeweiligen Stadt oder Gemeinde sind, kein Fragerecht zu.
- ◆ Die Fragen müssen sich - entsprechend der Kompetenzen des Gemeinderates - auf gemeindliche Angelegenheiten beziehen. Sie können vom Vorsitzenden des Stadtrates zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen.
- ◆ Die Geschäftsordnung des Stadtrates sieht vor, dass die Fragen sofort mündlich durch den Oberbürgermeister oder einen Gemeindebediensteten beantwortet werden. Ist dies wegen der Komplexität der Frage nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Antwort innerhalb von 4 Wochen.
- ◆ Nennen Sie bitte Ihren Namen und Ihre Anschrift, wenn Sie Fragen an den Stadtrat richten.
- ◆ Es ist sehr hilfreich, wenn Sie Ihre Fragen in schriftlicher Form an die Protokollführerin übergeben. Achten Sie bitte darauf, dass auf der Anfrage Ihre komplette Adresse vermerkt ist, da ansonsten eine schriftliche Beantwortung nicht erfolgen kann.